

1469/AB
Bundesministerium vom 05.06.2020 zu 1432/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.336.896

Wien, 5.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1432/J der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend Anzeigen aufgrund des COVID Maßnahmengesetzes** wie folgt:

Einleitende Erläuterungen des BMSGPK zur Beantwortung der Fragen:

1. Vorab ist anzumerken, dass es sich hier um Verfahren der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden handelt und dem BMSGPK hierzu keine vollständigen detaillierten Informationen vorliegen. Es gibt kein zentrales Register oder Ähnliches im Kompetenzbereich meines Ressorts, wo Verfahrensdaten etc. zentral gesammelt werden.
Daher wurden die Bundesländer gebeten, bei der Anfragebeantwortung zu unterstützen.
Zum letztmöglichen Zeitpunkt der Anfragebeantwortung lagen noch nicht alle Daten der Bundesländer vor. Siehe auch dazu Punkt 2.

2. Auch ist anzumerken, dass die Anfrage insofern zu früh gestellt wurde, als dass aufgrund der Fristenauflösung gemäß Artikel 16 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020 idGf, die Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist frühestens mit 01.05.2020 zu laufen beginnt und somit keine einzige Strafe rechtskräftig ist und damit verbunden viele Fragen nicht beantwortet werden können.

Aus Salzburg wurden jene Daten erhoben, die aus dem Strafensystem SAVE ermittelt werden konnten. Auf Grund der Tatsache, dass durch die Verlängerung der verfahrensrechtlichen Fristen in Artikel 16 des 2. Covid 19-Gesetzes noch kein einziges der durchgeföhrten Verfahren in Rechtskraft erwachsen ist (frühestmögliches Rechtskraftdatum mit Ablauf des 15.5.2020), kann zu den erhobenen Rechtsmitteln keine abschließende Aussage getroffen werden. Nach einer ungefähren Schätzung wurden bisher etwa in einem Viertel der Verfahren Einsprüche eingelegt. Salzburg erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass eine zahlenmäßig genaue Auswertung der Menge der Einsprüche aus dem System überhaupt nicht möglich ist.

Zu den gestellten Fragen 14-23 darf angemerkt werden, dass der Begriff „Corona-Party“ in den gesetzlichen Grundlagen nicht vorkommt und auch keine Behördendefinition dieses Begriffs existiert. Deshalb kann auch zu diesbezüglichen Verwaltungsverfahren keine Aussage getroffen werden.

3. Abschließend wird festgehalten, dass die Anfrage unvollständige und in der Form nicht beantwortbare Fragestellungen enthält (beispielsweise bei den EPIG oder COVID Übertretungen können niemals Anonymverfügungen erstellt und verschickt werden).

Demzufolge konnte eine detaillierte Anfragebeantwortung im Sinne der umfangreichen Anfragekriterien seitens der Bundesländer und der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden aktuell nicht erfolgen.

Es wurde jedoch versucht, die Fragen so gut es die bisher übermittelten Daten hergeben, zu beantworten.

Zu den Antworten der Bundesländer darf auf die beigefügten Beilagen 1 - 7 verwiesen werden.

A: Verfahren wegen widerrechtlichem Betreten einer Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist: § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz

Frage 1:

- *Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 1 iVm § 3 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. 11 Nr. 96/2020 idgF BGBl. 11 Nr. 112/2020)*
 - a. *bundesweit geführt?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. *in den einzelnen Bundesländern geführt?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 2:

- *Wie viele Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Landeshauptmänner gemäß § 1 iVm § 3 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes*
 - a. *bundesweit geführt?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. *in den einzelnen Bundesländern geführt?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 3:

- *Wie viele Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 1 iVm § 3 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes*

a. bundesweit geführt?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern geführt?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 4:

- *Wie viele dieser Verfahren nach § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz führten zu Verwaltungsstrafen*
 - a. bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 5:

- *Wie hoch war die Gesamtsumme der gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängten Geldstrafen*
 - a. bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 6:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 33a VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 7:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 34 Z 2 VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 8:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 47 VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 9:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 49a VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 10:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 50 VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 11:

- In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 12:

- *Wie viele dieser Rechtmittelverfahren führten zu einer:*
 - a. Aufhebung des Strafbescheids?*
 - i. bundesweit?*
 - ii. in den einzelnen Bundesländern?*
 - b. Abänderung des Strafbescheids?*
 - i. bundesweit?*
 - ii. in den einzelnen Bundesländern?*
 - c. Korrektur der Strafhöhe?*
 - i. bundesweit?*
 - ii. in den einzelnen Bundesländern?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

Zu den Fragen der einzelnen Bundesländer darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 13:

- *In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?*
 - a. bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 14:

- Existiert eine Behördendefinition für den vom Ministerium verwendeten Begriff „CoronaParty“?
 1. Wenn ja, wie lautet diese?
 2. Wenn nein, weshalb nicht?

Nein, eine derartige Definition ist uns nicht bekannt.

Frage 15:

- Sind laut dieser Definition Zusammenkünfte in privatem, häuslichem Rahmen (Örtlichkeiten die durch das Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes geschützt sind) umfasst?

Siehe Antwort zu Frage 14.

Frage 16:

- Wie viele solcher „Corona-Partys“ Ihrer Definition sind bislang aktenkundig?
 - a. bundesweit?
 - b. in den einzelnen Bundesländern?

Siehe Antwort zu Frage 14.

Frage 17:

- Inwiefern bietet laut Rechtsansicht des Ministeriums die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19- Maßnahmengesetzes StF: BGBl. II Nr. 98/2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2020 eine direkte Handhabe gegen „Corona-Partys“ dh Zusammenkünfte in privatem, häuslichem Rahmen (Örtlichkeiten die durch das Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes geschützt sind)? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)

Siehe Antwort zu Frage 14.

Frage 18:

- *Inwiefern bietet laut Rechtsansicht des Ministeriums die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19- Maßnahmengesetzes StF: BGBl. II Nr. 98/2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2020 eine indirekte Handhabe gegen „Corona-Partys“ dh Zusammenkünfte in privatem, häuslichem Rahmen (Örtlichkeiten die durch das Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes geschützt sind)? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)*

Das Aufsuchen fremder Wohnungen zum Zweck einer „Coronaparty“ war kein legitimer Zweck, öffentliche Ort zu betreten.

Frage 19:

- *Den Erläuterungen zu Art 50 des 3. COVID-19-Gesetzes (BGBl. I Nr. 23/2020) und den vorgenommenen Änderungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes ist zu entnehmen: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Rahmen ihrer Mitwirkungsbefugnis künftig ausdrücklich ermächtigt, Maßnahmen sowohl zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen als auch zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu ergreifen. Unter Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen sind dabei präventive Maßnahmen wie der „bloße Streifendienst“, Rechtsbelehrungen, Ermahnungen, häufige Nachschau und Präsenz vor Ort zu verstehen.“ Inwiefern ist laut Rechtsansicht des Ministeriums im privaten häuslichen Bereich eine „Ermahnungen, häufige Nachschau und Präsenz vor Ort“ mit Blick auf das Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes überhaupt möglich bzw rechtmäßig? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht des Ministeriums wird ersucht)*

Die VO BGBl. II Nr. 98/2020 idgF beschäftigte sich mit dem Betreten öffentlicher Orte und nicht mit dem privaten Bereich.

Frage 20:

- *Wie viele "Nachschauen" wurden in diesem Zusammenhang in privaten, häuslichen Räumlichkeiten seit 1.3.2020 durchgeführt?*
 - bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 21:

- *Wie viele „Rechtsbelehrungen“ wurden in diesem Zusammenhang in privaten, häuslichen Räumlichkeiten seit 1.3.2020 durchgeführt?*
 - bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 22:

- *Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wegen "Corona-Partys" in privaten, häuslichen Räumlichkeiten wurden seit 1.3.2020 geführt?*
 - bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 23:

- Bei wie vielen dieser „Corona-Party-Verfahren“ wurde nach § 50 VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 24:

- In wie vielen dieser „Corona-Party-Verfahren“ wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 25:

- Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren in „Corona-Party-Verfahren“ führten zu einer:
 - a. Aufhebung des Strafbescheids?
 - i. bundesweit?
 - ii. in den einzelnen Bundesländern?
 - b. Abänderung des Strafbescheids?
 - i. bundesweit?

- ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
- c. *Korrektur der Strafhöhe?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

Zu den Fragen der einzelnen Bundesländer darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 26:

- *In wie vielen dieser „Corona-Party-Verfahren“ wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?*
 - a. *bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 27:

- *Aus welchen präzisen Gründen wurde der „Erlass, § 15 Epidemiegesetz 1950, Verbot von Zusammenkünften“ Geschäftszahl: 2020-0.201.688 vom 1. April 2020 wieder zurückgezogen? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht sowie des Erkenntnisprozesses des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)*
 - a. *Sah das Ministerium ein Problem bei der gesetzlichen Grundlage in § 15 EpidemieG? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht sowie des Erkenntnisprozesses des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein.

b. *Realisierte das Ministerium, dass der zitierte Erlass gesetzeswidrig war, weil er nicht von § 15 EpidemieG gedeckt war? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht sowie es Erkenntnisprozesses des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)*

- i. *Wenn ja, inwiefern?*
- ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein.

c. *Realisierte das Ministerium, dass der zitierte Erlass verfassungswidrig war, weil er gegen verschiedenste verfassungsrechtliche Bestimmungen insbesondere das Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes, die EMRK, das StGG verstieß? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht sowie des Erkenntnisprozesses des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)*

- i. *Wenn ja, inwiefern?*
- ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein.

Der Erlass erübrigte sich, da das Aufsuchen fremder Wohnungen zum Zweck einer „Coronaparty“ kein legitimer Zweck war, öffentliche Ort zu betreten.

Frage 28:

- *Gem § 2 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) BGBI. I Nr. 12/2020 idgF von BGBI.I Nr. 16/2020 kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID- 19 erforderlich ist. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes StF: BGBI. II Nr. 98/2020 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 108/2020 verbietet aber gem § 1 das Betreten öffentlicher Orte.*
 - a. *Sieht das Ministerium, dass diese VO gesetzeswidrig wegen Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigung ist?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*

ii. Wenn nein, weshalb nicht?

Nein, da auch öffentliche Orte „bestimmte“ Orte im Sinne der § 12 COVID-19-Maßnahmengesetzes sind.

B: Verfahren gegen Inhaber einer Betriebsstätte der nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird: § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz**Frage 1:**

- *Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 1 iVm § 3 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. II Nr. 96/2020 idgF BGBl. II Nr. 112/2020)*
 - a. *bundesweit geführt?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden

- b. in den einzelnen Bundesländern geführt?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 2:

- *Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Landeshauptmänner gemäß § 1 iVm § 3 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes*
 - a. *bundesweit geführt?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern geführt?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 3:

- *Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 1 iVm § 3 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes*
 - a. bundesweit geführt?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern geführt?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 4:

- *Wie viele dieser Verfahren nach § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz führten zu Verwaltungsstrafen*
 - a. bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 5:

- *Wie hoch war die Gesamtsumme der gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängten Geldstrafen*
 - a. *bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 6:

- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 33a VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 7:

- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 34 Z 2 VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 8:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 47 VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 9:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 4ga VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 10:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 50 VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 11:

- *In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?*
 - a. *bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 12:

- *Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer:*
 - a. *Aufhebung des Strafbescheids?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
 - b. *Abänderung des Strafbescheids?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
 - c. *Korrektur der Strafhöhe?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

Bezüglich der Fragen der einzelnen Bundesländer darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 13:

- *In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?*
a. *bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

C: Verfahren wegen widerrechtlichem Betreten eines Ortes, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist: § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz

Frage 1:

- *Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 iVm § 3 Abs 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. II Nr. 98/2020 idgF BGBl. II Nr. 108/2020)*
a. *bundesweit geführt?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. *in den einzelnen Bundesländern geführt?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 2:

- *Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Landeshauptmänner gemäß § 2 Z 2 iVm § 3 Abs 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes*
 - bundesweit geführt?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- in den einzelnen Bundesländern geführt?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 3:

- *Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 2 Z 3 iVm § 3 Abs 3 des COVID-1g-Maßnahmengesetzes*
 - bundesweit geführt?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- in den einzelnen Bundesländern geführt?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 4:

- *Wie viele dieser Verfahren nach § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz führten zu Verwaltungsstrafen*
 - bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 5:

- *Wie hoch war die Gesamtsumme der gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängten Geldstrafen*
 - a. bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 6:

- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-1 g-Maßnahmengesetz wurde nach § 33a VStG vorgegangen*
 - a. bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 7:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 34 Z 2 VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 8:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 47 VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 9:

- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 49a VStG vorgegangen
 - a. bundesweit?

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 10:

- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 50 VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 11:

- *In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?*
 - a. *bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 12:

- *Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer:*
 - a. *Aufhebung des Strafbescheids?*
 - i. *bundesweit?*

- ii. in den einzelnen Bundesländern?*
- b. Abänderung des Strafbescheids?*
 - i. bundesweit?*
 - ii. in den einzelnen Bundesländern?*
- c. Korrektur der Strafhöhe?*
 - i. bundesweit?*
 - ii. in den einzelnen Bundesländern?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

Zu den Fragen der einzelnen Bundesländer darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

Frage 13:

- *In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?*
 - a. bundesweit?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

- b. in den einzelnen Bundesländern?*

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

D: Allgemeine Fragen:

Frage 1:

- *Werden die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie der diversen Durchführungsverordnungen erstatteten Anzeigen zentral erfasst?*
 - a. Wenn ja, in welcher Evidenz werden die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erstatteten Anzeigen zentral erfasst und auf welcher präzisen Rechtsgrundlage?*

- i. *In der zentralen Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden gem § 53a SPG?*
- ii. *In der Verwaltungsstrafevidenz gem § 60 SPG?*
- iii. *In welcher anderen Evidenz auf welcher Rechtsgrundlage?*

b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

- i. *Inwieweit werden die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie*
- ii. *der diversen Durchführungsverordnungen erstatteten Anzeigen erfasst und wo?*
 1. *Welche Behörde führt diese Evidenz?*
- iii. *Wie gelangt der Bundesminister für Inneres dann in seiner Presseaussendung zu der kolportierten Anzeigenzahl bundesweit sowie aufgeschlüsselt nach Bundesländern?*

Zu den Fragen 1 bis 5: Datenbanken nach SPG fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Frage 2:

- *Welche Daten sind in dieser Evidenz enthalten? Gibt diese Evidenz insbesondere Aufschluss über:*
 - a. *den Ort der Begehung?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *den Bezirk der Begehung?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *den Tathergang der Begehung?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - d. *die präzise Rechtsgrundlage (konkrete Durchführungsverordnung des Gesundheitsministers, des Landeshauptmannes oder der Bezirksverwaltungsbehörde), aufgrund derer die Verwaltungsübertretung festgestellt wurde?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - e. *die Form und das Ergebnis der behördlichen Erledigung insb.*
 - i. *den Ausspruch einer Strafe?*
 - ii. *die konkrete Höhe der verhängten Geldstrafe?*
 - iii. *ein Vorgehen nach § 33a VStG?*
 - iv. *ein Vorgehen nach § 34 Z 2 VStG?*
 - v. *ein Vorgehen nach § 47 VStG?*

- vi. *ein Vorgehen nach § 49a VStG?*
- vii. *ein Vorgehen nach § 50 VStG?*
- f. *erhobene Rechtsmittel und deren Ergebnis?*

Frage 3:

- *Seit wann genau existiert diese Evidenz?*
 - a. *Wurde diese Evidenz ad hoc im Zuge der COVID Krise eingerichtet?*

Frage 4:

- *Wie lange werden Verfahrensdaten darin gespeichert?*

Frage 5:

- *Nach welchem Zeitraum werden die Verfahrensdaten aufgrund welcher Rechtsgrundlage gelöscht?*

Frage 6:

- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die aufgrund von Verstößen gegen Verordnungen des Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (die auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen wurden) erstattet wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*
 - a. *Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welches Ressorts?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?*

Frage 7:

- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die aufgrund von Verstößen gegen Verordnungen der Landeshauptleute, die auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetze erlassen wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*
 - a. *Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welches Ressorts?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?*

Frage 8:

- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die aufgrund von Verstößen gegen Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden, die auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetze erlassen wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*
 - a. *Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welches Ressorts?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?*

Zu den Fragen 6 bis 8:

Zuständige Verwaltungsstrafbehörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden im mittelbaren Vollzugsbereich des Bundes.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

